

Feldschützengesellschaft



Staldenried

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Die Feldschützengesellschaft Staldenried, gegründet im Jahre 1928 mit Sitz in Staldenried (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

In diesen Statuten verwendete Personenbezeichnungen gelten jeweils sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Art. 2

Zweck Er bezweckt, das sportliche Schiessen und das leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

Es werden folgende Schiessen durchgeführt:

- a) 300 Meter, Gewehr
- b) 50 Meter, Gewehr
- c) 10 Meter, Luftdruckwaffen
- d) 50 Meter, Pistole

Im Interesse der Landesverteidigung fördert der Verein überdies das Schiessen ausser Dienst und führt die Bundesübungen gemäss Vorschriften des Bundes durch.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Zugehörigkeit Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem kantonalen Schützenverband (WSSV) an. Er ist Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Es obliegt der Generalversammlung, weiteren Schützenverbänden und Vereinen beizutreten und auch Untersektionen im Verein zu bilden.

Art. 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 14. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 5

Freimitglieder

Mitglieder, die dem Verein während 40 Jahren angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt. Sie haben keine Pflichten mehr, aber die gleichen Rechte wie alle Mitglieder.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie haben keine Pflichten mehr, aber die gleichen Rechte wie alle Mitglieder.

Art. 7

Aufnahme

Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 8

Austritt

Der Vereinsaustritt hat bis zur Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 9

Ausschluss

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder können an allen Schiessübungen, Schiessanlässen und Veranstaltungen teilnehmen.

Art. 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Sie sind verpflichtet, den Vereinsstatuten, der Gesetzgebung über das Schiesswesen, den Vorschriften der Dachverbände und den Weisungen der verantwortlichen Vereinsorgane Folge zu leisten.

Alle Mitglieder können verpflichtet werden, eine Vorstandstätigkeit oder andere Vereinsaufgaben während mindestens einer Amtsdauer zu übernehmen.

III. Organisation

Art. 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

a) Generalversammlung

Art. 13

Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 4 der Statuten zusammen.

Art. 14

Versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes und der Verhandlungsgegenstände

Art. 15

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher durch Publikation und Anschlag bekannt gegeben.

Art. 16

Anträge

Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindesten 7 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, können nicht behandelt werden, es sei denn, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Art. 17

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Art. 18

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 15 einberufen worden ist.

Art. 19

Beschlussfassung

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Hand Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20

Geschäfte Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Eintrittsgeldes
- Mutationen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm und die Jahresmeisterschaft
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Fähnrich, Revisoren
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge

b) Vorstand

Art. 21

Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Aktuar (Vizepräsident)
- c) Kassier
- d) Schützenmeister
- e) Jungschützenleiter

Art. 22

Amtsdauer und Konstitution

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 24

Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Bereiche, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Namentlich nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) führt den Verein
- b) leitet den Schiessbetrieb
- c) besorgt die laufenden Geschäfte
- d) beruft die Generalversammlung ein
- e) verwaltet das Vereinsvermögen

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Kommissionen und Verantwortliche bestimmen. Diese müssen sich nicht aus dem Vereinsvorstand rekrutieren.

Art. 25

Pflichten

- 1 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Lizenzierung der Vereinsmitglieder
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Unterhalt und Führung der Schützenstube

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet und arbeiten im Besonderen an grösseren Anlässen eng zusammen.

- 2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier zusammen führt er rechtverbindlich Unterschriften.
- 3 Der Aktuar ist als Vizepräsident der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Der Aktuar ist Protokollführer. Er ist verpflichtet, an den Versammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

- 4 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und das Inkasso der Jahresbeiträge. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.
- 5 Der Schützenmeister ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Bundesübungen. Er leitet diese und ist verantwortlich für den geordneten Schiessbetrieb. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes. Er ist verpflichtet, an den ordentlichen Kursen teilzunehmen und erstattet der Generalversammlung einen Bericht.
- 6 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich und führt diese nach Möglichkeit zu gegebener Zeit dem Verein als Mitglieder zu. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung der Jungschützenkurse und betreut die Jungschützen in den für sie wichtigen Schiessen. Er ist verpflichtet, die ordentlichen Kurse zu besuchen. Er legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Art. 26

Kommissionen Zur Bearbeitung, Überprüfung und Erledigung dringender Arbeiten oder spezieller Angelegenheiten kann der Vorstand nach seiner Wahl zusammengesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 27

Verantwortlichkeit

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

c) Rechnungsrevision

Art. 28

Zusammensetzung

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren gewählt.

Art. 29

Aufgaben und Befugnisse

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

d) Fährnich

Art. 30

Amtsdauer Der Fährnich wird auf Lebzeiten gewählt.

IV. Finanzielles

Art. 31

Mitgliederbeiträge

Es werden ein Eintrittsgeld und ein Jahresbeitrag erhoben. Diese werden jeweils von der Generalversammlung bestimmt. Die Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 32

Vereinsvermögen

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 33

Haftung

Nach aussen haftet nur das Vereinsvermögen. Es gibt keine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 34

Statutenrevision Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 35

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 (zehn) gesunken ist oder durch Beschluss $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) aller Mitglieder in schriftlicher Abstimmung. Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat von Staldenried zur Aufbewahrung und Instandhaltung zu übergeben zu Handen eines später sich bildenden Schützenvereins in Staldenried, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36

Interne Anlässe Die internen Schiessanlässe und die Jahresmeisterschaft werden laut speziellen Reglementen durchgeführt.

Art. 37

Weisungen Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 38

Verweisung Für Fälle und in Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Dachverbände und des Zivilgesetzbuches.

Art. 39

Inkraftsetzung Vorstehende Statuten sind in der ordentlichen Generalversammlung vom 17.03.2012 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 18.01.1982 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

3933 Staldenried, den 29.03.2012

Feldschützengesellschaft Staldenried

Der Präsident
Furrer Reto


.....

Der Aktuar
Furrer Christian



.....

Der Kassier
Abgottspon Martin


.....

Genehmigung WSSV





Ort: Charnat Datum: 18.09.2012

Genehmigt durch die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär des Kantons Wallis

Ort: Sitten Datum: 09 MAI 2012

**Dienststelle für zivile
Sicherheit und Militär**

Der Dienstchef


Nicolas Moren